



Die AG Gesundheit informiert !

Bremen, 09.02.2016

Pensionsanspruch - Anerkennung von Ausbildungszeiten

Für den Beruf des Feuerwehrbeamten – gleich in welcher Laufbahn – ist in der Regel eine entsprechende **Vorbildung** erforderlich.

Diese Vorbildung kann eine **Handwerksausbildung**, mit sich anschließenden Gesellen- bzw. Facharbeiter-Jahren, oder auch ein **Studium** sein.

Grundsätzlich besteht für diese geleisteten Jahre ein **Pensionsanspruch**, der allerdings persönlich beantragt werden muss.

So ist es möglich, eine **Anerkennung der Ausbildungszeiten**, ja nach Landesrecht bis zu 5 Jahren, geltend zu machen.

Daraus ergeben sich sodann bis zu $1,79 \% \times 5 \text{ Jahre} = \mathbf{8,95 \% \text{ Erhöhung}}$

Quelle hierfür ist das Bundes-Beamtenversorgungsgesetz § 12, Satz 2.

Für Bremen gilt entsprechend das Bremische Beamtenversorgungsgesetz § 12, Satz 2.

Es ist ein formloser Antrag an den Dienstherrn erforderlich, wie er als Anhang beigefügt ist. Dieser Vordruck muss natürlich noch personalisiert und an das jeweilige Landesrecht angepasst werden.

Bei Fragen wendet Euch gerne an folgende Kollegen:

Mathias Wesemann 4/2. m.wesemann@dfeug.de

Michael Englisch 5/3.

Sabine Kohlmeyer 4/2.



Name : _____

Datum: 14.01.2016

Personalnummer: _____

Performa Nord
P 1-1

Per Botenpost

Betr.: Anerkennung von einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit gemäß § 12 in Verbindung mit §56 Abs. 2 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG).

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens sowie die anrechnungsfähigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen